Satzung des Kreisverbandes Halle (Saale) – Saalekreis des BSW Sachsen-Anhalt

vom 24.8.25, zuletzt geändert durch den Kreisparteitag am 2.11.2026 und durch die Namensänderung der Partei zum 1.10.2026

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

(1) Der Kreisverband führt den Namen "Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft BSW – Kreisverband Halle (Saale) - Saalekreis in Sachsen-Anhalt", kurz „Kreisverband BSW Halle (Saale) – Saalekreis“.

(2) Er hat seinen Sitz in Halle.

(3) Der Kreisverband ist der Verband der Partei für das Gebiet Halle (Saale) und den Saalekreis.

§ 2 Zweck

(1) Das Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft setzt sich als demokratische Partei, für die Rückkehr der Vernunft in die Politik ein. Sie ist davon überzeugt, Deutschland braucht eine starke, innovative Wirtschaft und soziale Gerechtigkeit, Frieden und fairen Handel, ebenso wie eine offene Diskussionskultur und den Respekt vor der individuellen Freiheit der Bürgerinnen und Bürger.

(2) Der Kreisverband Halle (Saale) - Saalekreis setzt sich als Gliederung der Partei für die Verwirklichung der Ziele des BSW in Halle (Saale) und dem Saalekreis ein.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb und der Verlust der Mitgliedschaft im Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft erfolgt nach den Vorschriften der Bundessatzung und der Landessatzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei.

(2) Jedes Mitglied der Partei, das seinen Hauptwohnsitz in Halle (Saale) und dem Saalekreis hat, ist zugleich Mitglied des Kreisverbandes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung, der Landessatzung, dieser Satzung und der Satzungen der für ihn zuständigen Gliederungen, die Werte und Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Kreisverbandes können nach Maßgabe der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung ergriffen werden.

§ 6 Ortsverbände

(1) Innerhalb des Kreisverbandes können mit Zustimmung des Bundes- und des Landesvorstandes Ortsverbände gebildet werden. Die Einladung zur Gründungsversammlung eines Ortsverbandes

erfolgt durch den Kreisvorstand. Über die Festlegung und Änderung des Gebiets eines Ortsverbandes entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung der bereits bestehenden Ortsverbände.

(2) Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand. Jedes Mitglied des Bundes-, Landes- und Kreisvorstandes, das als solches von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht wie ein Mitglied der Versammlung und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

(3) Näheres regelt die Ortsverbandssatzung, die der Zustimmung des Kreisvorstandes bedarf, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung, der Satzungen des Landes- und des Kreisverbandes.

§ 7 Organe

Die Organe des Kreisverbands sind:

1. der Kreisparteitag und
2. der Kreisvorstand.

§ 8 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt und tagt als Versammlung der Mitglieder des Kreisverbandes. Er wird vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes einberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (etwa per E-Mail) an sämtliche Mitglieder. Eine Einladung zum Kreisparteitag gilt als erfolgt, wenn die entsprechende Nachricht nachweislich und nach dem üblichen Lauf der Benachrichtigung rechtzeitig abgesandt wurde. In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei außerordentlichen Anlässen kann die Frist unter Angabe der Gründe bis auf eine Woche verkürzt werden. Spätestens eine Woche vor dem Kreisparteitag hat der Kreisvorstand allen Mitgliedern des Kreisparteitages den Entwurf der Tagesordnung mitzuteilen, z.B. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Kreisverbandes. Die endgültige Tagesordnung wird auf dem Kreisparteitag beschlossen.

(3) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Einen solchen Antrag können stellen

1. ein Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes, wobei jedes der antragstellenden Mitglieder den Antrag unter Angabe von Wohnort und Mitgliedsnummer unterzeichnen muss,
2. die Vorstände von mindestens einem Viertel der Ortsverbände,
3. der Kreisvorstand,
4. die Kreistagsfraktion.

Im Falle von Satz 2 Nr. 2 bis Nr. 4 müssen die Anträge durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gremien gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 9 Aufgaben des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands.

(2) Der Kreisparteitag wählt

1. den Kreisvorstand,
2. den Rechnungsprüfer des Kreisverbandes,
3. die Delegierten zum Landesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag zusammentritt, gemäß den Bestimmungen der Landessatzung.

(3) Er berät und beschließt erforderlichenfalls über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen, die den Kreisverband betreffen, insbesondere über

1. die Annahme und Änderung der Satzung des Kreisverbandes,
2. über ein Programm des Kreisverbandes,
3. über den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes, über den Bericht des oder der Rechnungsprüfer zu dem finanziellen Teil des Rechenschaftsberichtes sowie über die Entlastung des Kreisvorstandes,
4. über seine Geschäftsordnung,
5. über politische Anträge von Bedeutung für den Kreisverband.

§ 10 Arbeitsweise des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange der Kreisparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden Kreisparteitages.

Auf dem ersten Kreisparteitag oder falls der Kreisparteitag auch später keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt bis zu einem solchen Beschluss die Geschäftsordnung des Landesparteitages, falls eine solche nicht besteht, diejenige des Bundesparteitages sinngemäß. Ein ordnungsgemäß eingeladener Kreisparteitag ist beschlussfähig.

(2) Zur Vorbereitung des Kreisparteitages benennt der Kreisvorstand ein Tagungspräsidium, eine Antragskommission, eine Wahlkommission und eine Mandatsprüfungskommission. Mehrfachmitgliedschaften in den genannten Gremien sind möglich. Davon abweichend dürfen Mitglieder der Wahlkommission keinem der anderen Gremien angehören. Über die endgültige Zusammensetzung der Gremien entscheidet der Kreisparteitag. Die Aufgaben und Arbeitsweisen dieser Gremien sind in der Geschäftsordnung des Kreisparteitages zu regeln, sofern die Wahlordnung der Partei oder deren sonstiges Regelwerk keine Regelungen trifft.

(3) Der Kreisparteitag wird durch den Kreisvorsitzenden eröffnet. Dieser leitet die Wahl der Tagungsleitung durch den Kreisparteitag ein und unterbreitet dazu die Vorschläge des Kreisvorstandes zu Anzahl und Mitgliedern der Tagungsleitung, darunter ein Versammlungsleiter. Das Versammlungsprotokoll wird durch den Versammlungsleiter und einen von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer beurkunden die vom Kreisparteitag getroffenen Beschlüsse.

(4) Der Kreisparteitag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Jedes Mitglied des Bundes- oder Landesvorstandes, das als solches von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat auf dem Kreisparteitag Rede- und Antragsrecht wie ein Mitglied des Kreisparteitages und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 11 Anträge zum Kreisparteitag

(1) Antragsberechtigt zum Kreisparteitag sind

1. der Kreisvorstand,
2. jeder Vorstand eines Ortsverbandes des Kreisverbandes,
3. ein Zehntel der Mitglieder des Kreisverbandes, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist. Jedes der Mitglieder hat den Antrag unter Angabe von Wohnort und Mitgliedsnummer zu unterzeichnen.

(2) Sachanträge auf dem Kreisparteitag können nur von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer des Kreisparteitages eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Kreisparteitag können mündlich

1. jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Kreisparteitages,
2. die Antragskommission oder
3. der Kreisvorstand stellen.

§ 12 Kreisvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden
- zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- dem Schatzmeister und
- vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

Diese sind gemeinsam die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Die stellvertretenden Kreisvorsitzenden nehmen die Aufgaben der Kreisvorsitzenden wahr, falls diese verhindert sind.

(2) Die Wahl des Kreisvorstandes durch den Kreisparteitag erfolgt in der Regel in jedem zweiten Jahr. Wenn in einem Kalenderjahr keine Wahl des Vorstandes stattgefunden hat, muss diese spä-testens im darauffolgenden Kalenderjahr auf einem Kreisparteitag stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Kreisvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Kreisparteitages statt.

§ 13 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er führt dessen Geschäfte nach den Gesetzen sowie den Satzungen von Bundes-, Land- und Kreisverband. Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisparteitages aus oder überwacht deren Ausführung durch andere Stellen.

(2) Rechtsgeschäfte, durch welche der Kreisverband verpflichtet wird, werden von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 1 oder auf Grund der von mindestens zwei von dessen Mitgliedern erteilten Vollmachten abgeschlossen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 500 Euro können auch von einem Mitglied des Vorstands gemäß § 12 Abs. 1 verbindlich für den Kreisverband abgeschlossen werden. Der Vorstand gemäß § 12 Abs. 1 nimmt die Aufgaben des Arbeitgebers wahr, falls der Kreisverband Beschäftigte hat.

(3) Der Kreisvorstand bereitet die Sitzungen des Kreisparteitages vor.

§ 14 Arbeitsweise des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt einen Geschäftsverteilungsplan und kann dabei einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.

(2) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen. Dieser entscheidet, ob die Sitzung in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfindet. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kreisvorstandes ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.

(3) Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 15 Delegierte

(1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbandes zum Landesparteitag werden in der Zahl, die sich aus dem zum Zeitpunkt ihrer Wahl gültigen Delegiertenschlüssel der Satzung des Landesverbandes ergibt, in jedem zweiten Jahr vom Kreisparteitag neu gewählt.

(2) Tagt der Landesparteitag als Wahlparteitag, sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit von Delegierten zu beachten.

§ 16 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder oder Beschäftigte des Kreisverbandes oder einer seiner Gliederungen sein oder im Prüfungszeitraum gewesen sein. Eine vorzeitige Ab- und Neuwahl ist mit einfacher Mehrheit durch den Kreisparteitag möglich

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen den vom Kreisvorstand jährlich erstellten Finanzbericht sowie die Kassenführung, die Forderungen und Verbindlichkeiten und ob die Ausgaben mit den Satzungszwecken übereinstimmen und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit getätigt wurden, vor dessen Vorlage an den Kreisparteitag. Sie haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Buchführung des Kreisverbandes.

§ 17 Aufstellung von Bewerbern für die Wahlen von Volksvertretungen

(1) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder durch besondere oder allgemeine Vertreterversammlungen. Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Mitglieder, die nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für die jeweilige Wahl zur Volksvertretung wahlberechtigt sind.

(2) Auf das Verfahren zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen finden die Bestimmungen der Wahlgesetze, die Bestimmungen dieser Satzung und die Bestimmungen der Satzungen des Landes- und des Bundesverbandes, insbesondere von dessen Wahlordnung Anwendung.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für die Nominierung von Bewerbern für das Amt des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters, Landrats oder anderer Wahlämter, die durch Volkswahl besetzt werden.

§ 18 Wahlordnung, Schiedsgerichtsordnung, Finanzordnung

(1) Es gelten die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei.

(2) Die Finanzen des Kreisverbands und nachgeordneter Gebietsverbände könne in einer Finanzordnung geregelt werden, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen gelten die Finanzordnung des Landesverbandes und des Bundesverbandes, in der auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge geregelt ist.

§ 19 Bestimmung der Mitgliederzahlen

Die Zahl der nach dieser Satzung oder den Satzungen von Landes- oder Bundesverband zu berücksichtigenden Mitglieder des Kreisverbandes und seiner Gliederungen wird nach der zentralen Datei der Mitglieder (§ 3 Abs. 2 Bundessatzung) bestimmt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 20 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung kann der Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Dies gilt nicht für Änderungen einer Finanzordnung des Kreisverbandes, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden kann.

§ 21 Ergänzende Geltung des Satzungsrechts des Bundesverbandes

Sofern diese Satzung und die sonstigen Normen des Kreisverbandes keine, eine unvollständige oder eine unwirksame Regelung enthalten, gelten ergänzend die Satzung und die sonstigen Normen des Landesverbandes sowie die Satzung und die sonstigen Normen des Bundesverbandes in entsprechender Weise.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem Kreisparteitag am 24.August 2025 in Halle (Saale) beschlossen und tritt mit dem Beschluss in Kraft.